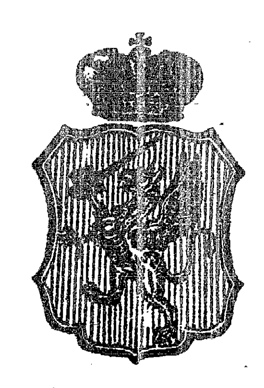
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 27. Суббота, 4. Апрѣля. Sonnabend, den 4. April 1853.

Отдѣлъ первый

Вызовъ кредиторовъ.

По Указу Его Императорскаго Величества Самодержца всея Россіи Лифляндскій Гофгерихтъ объявляетъ во всеобщее свѣдѣніе: въ слѣдствіе поданнаго наслѣдниками покойнаго Рижскаго Ратсгера Давыда фонъ Викенъ прошенія о вызовѣ кредиторовъ покойнаго, Лифляндскій Гофгерихтъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо долговыя или инаго рода притязанія и иски къ покойному Рижскому Ратсгеру Давыду фонъ Викенъ или жъ къ оставшемуся по немъ имуществу явиться въ теченіи 6 мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, и двухъ слѣдующихъ акккламаціонныхъ сроковъ отъ шести до шести недѣль въ сей Гофгерихтъ, предъявить доказательства и доказать справедливость своихъ исковъ подъ опасеніемъ, что по истеченіи сего срока неявившіеся не будутъ болѣе слушаны, а иски и притязанія къ сему наслѣдству оставлены навсегда безъ вниманія. Съ чѣмъ каждый, до кого сіе касается, имѣетъ сообразоваться.

26. Февраля 1853 г. № 612. —3—

Erste Abtheilung.

Proklama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des verstorbenen Rigaschen Rathsherrn David von Wiecken nachgesucht worden ist, daß ein Proclama ad convocandos creditores des genannten defuncti erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Rigaschen Rathsherrn David v. Wiecken, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livl. Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den qu. Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 26. Februar 1853. Nr. 612. —3—

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: eine Beilage über Ausmittelung von Personen im Livländischen Gouvernement.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ. Aelterer Secretair E. Mertens.

und gut getrocknet werden; im trockenen Zustande sind sie besser als im frischen. Für die Benutzung des Mittels noch folgende Regeln: Man braucht dieses Mittel 1) in Gestalt von Aufgüssen oder Thee und nimmt auf zwei Prisen getrockneter Blätter drei Theetassen voll kochenden Wassers; von diesen Trank nimmt man (mit Zucker oder sonst einer aromatischen Beigabe oder auch ohne solche) alle 3 Stunden eine Theetasse voll oder nur am Morgen auf nüchternem Magen und am Abend, nach abgeschlossener Verdauung, am besten vor dem Schlafengehen, je nach dem Grade der Krankheit; 2) als Umschlag oder Bähung, wobei man die vorher warm gemachten Umschläge einige Stunden über auf den angegriffenen Körpertheilen liegen läßt.

Erst in neuerer Zeit haben französische Aerzte angefangen Eschenblätter gegen das beregte Uebel zu verschreiben, und ist darin gar kein Zweifel, daß dieses specifische gegen Rheumatismen und Podagra so wirksame Mittel keinen schädlichen Einfluß auf den Körper zurückläßt.

(Auszg. a. d. landw. Ztg.)

Bitte um Beiträge für das Museum des naturforschenden Vereins zu Riga.

Das Directorium des Vereins ersucht hiemit alle einheimischen Naturfreunde um thätige Mitwirkung zur Bildung eines möglichst vollständigen naturhistorischen Museums der Ostsee-Provinzen.

Außer den nachstehend aufgeführten Säugethieren und Vögeln, welche für jetzt besonders erwünscht wären, werden auch aus allen übrigen Thierklassen die seltneren Arten mit Dank entgegengenommen.

Für Diejenigen, welche nicht mit der Behandlung der für's Museum bestimmten Thiere bekannt sind, sei bemerkt, daß kleinere Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische und wirbellose Thiere am besten in Weingeist zu conserviren sind, daß aber größere Wirbelthiere möglichst bald nach ihrer Erlegung, oder besser noch lebend, hierher befördert werden möchten (unter der Adresse: Herrn Niederlau, homöopathische Apotheke, Marstallstraße, Haus Volmerange).

Säugethiere. Gemeine Feldmaus, Arvicola arvalis; Fahrmaus, A. amphibia; Harzer Feldmaus, Hypudaeus glareola; Hamster, Cricetus frumentarius; große Waldmaus, Mus sylvaticus; Zwergmaus, M. minutus; Siebenschläfer, Myoxus Glis; Leisler's Feldmaus, Vespertilio Leisleri; Zwergfledermaus, V. Pipistrellus; spätfliegende Fledermaus, V. serotinus; Bechstein's Fledermaus, V. Bechsteinii; Natterer's Fledermaus, V. Nattereri; gemeine Spitzmaus, Sorex fodiens; wilde Katze, Felis Catus; Katzenluchs, F. Cervaria; Nörz, Mustela Lutreola; Flußotter, Lutra vulgaris; gemeiner Seehund, Phoca vitulina; stinkende Robbe, Phoca foetida. Vögel. Königsadler, Falco imperialis; weißköpfiger Seeadler, F. albicilla; Habicht, F. palumbarius; Wanderfalke, F. peregrinus; Geierfalke, F. candicans; Rothfußfalke, F. rufipes; Milan, F. Milvus; Schneeeule, Strix nivea; Steinkreuzchen, St. noctua; Schleierkauz, St. flammea; Mauerschwalbe, Cypselus apus; Alpenschwalbe, C. Melba; mittler Specht, Picus medius; weißrückiger Specht, P. leuconotus; Grauspecht, P. canus; Baumkleber, Sitta europaea; Saatkrähe, Corvus frugilegus; Kappenammer, Emberiza melanocephala; Grauammer, E. miliaria; Ringdrossel, Turdus torquatus; schwarzstirniger Würger, Lanius minor; Grauer Fliegenschnäpper, Muscicapa grisola; Blaukehlchen, Sylvia suecica; Zaungrasmücke, S. curruca; Drosselrohrsänger, S. phragmites; grüner Laubvogel, S. sibilatrix; Mönch, S. atricapilla; Dorngrasmücke, S. cinerea; Hausrothschwänzchen, S. Tithys; braunkehliger Steinschmätzer, Saxicola rubetra; schwarzkehliger Steinschmätzer, Saxicola rubicola; grauer Steinschmätzer, S. oenanthe; Braunelle, Accentor modularis; Wiesenpieper, Anthus pratensis; gemeiner Eisvogel, Alcedo ispida; Schlagwachtel, Perdix coturnix; Rackelhuhn, Tetrao medius; große Trappe, Otis tarda; Ringeltaube, Columba palumbus; Turteltaube, C. Turtur; punctirtes Rohrhuhn, Gallinula porzana; nordischer Regenpfeifer, Charadrius squatarola; Flußregenpfeifer, Charadrius minor; Steinwälzer, Strepsilus collaris; grauer Wassertreter, Phalaropus cinereus; isländischer Strandläufer, Tringa islandica; Alpenstrandläufer, T. alpina; Temminck's Strandläufer, T. Temminckii; bogenschnäbliger Strandläufer, T. subarcuata; pfeifender Wasserläufer, Totanus glottis; punctirter Wasserläufer, T. ochropus; schwarzschwänzige Pfuhlschnepfe, Limosa melanuara; rostfarbige Pfuhlschnepfe, L. rufa; Haarschnepfe, Scolopax gallinula; Becassine, Sc. gallinago;

Blaubeerschnepfe, Numenius phaeopus; kleiner Silberreiher, Ardea garzetta; Nachtreiher, A. nycticorax; weißstirnige Gans, Anser albifrons; Saatgans, A. segetum; rostgelbgraue Gans, A. rufescens; weißwangige Meergans, A. leucopsis; Schnatterente, Anas strepera; Märzente, A. Boschas; Eiderente, A. mollissima; Bergente, A. marila; weißäugige Ente, A. leucophtalmos; Tafelente, A. ferina; Kolbenente, A. rufina; Brandente, A. tadorna; geöhrter Lappentaucher, Podiceps auritus; breitschwänzige Raubmöwe, Lestris pomarina; Zwergmöwe, Larus minutus; Lachmöwe, L. ridibundus; dreizehige Möwe, L. tridactylus; Silbermöwe, L. argentatus; Häringsmöwe, L. flavipes; Bürgermeistermöwe, L. glaucus; Schwarzmantelmöwe, L. marinus; kleine Seeschwalbe, Sterna minuta; schwarze Seeschwalbe, St. nigra.

Zu verkaufen.

Ожерелье изъ настоящаго жемчуга съ бриліантовымъ замочкомъ и бриліантовая броше отданы на коммиссію и продаются дешево у золотыхъ дѣлъ мастера Шмидта въ новой улицѣ. 1.

Drei hochgebaute Rospusken in gutem Zustande werden verkauft, und sind zu erfragen zwischen der Neu- und Schaalpforte am Wall bei C. G. Weiß.

Um aufzuräumen, wird Strusenholz, gestapelt in der Moskauer Vorstadt beim 4. Wensel, billigst verkauft von P. J. Adojeff.

Local-Veränderung.

Mein Geschäft habe ich nach meinem Hause an der Kaufstrasse verlegt.

Ludw. Wm. Witt. 2.

Mieth-Gesuche.

Es wird eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern in der Stadt, spätestens im Juli oder August zu beziehen, zur Miethe gesucht. Nähere Auskünfte werden im Erkundigungs-Büreau ertheilt. 1

In der Nähe des Wöhrmannschen Parks wird eine kleine Wohnung von zwei oder drei möblirten Zimmern zur jährlichen Miethe gesucht; hierauf Reflectirende erfahren die Adresse in der Müllerschen Buchdruckerei.

Eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmern mit den erforderlichen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der St. Petersburger Vorstadt in der Nähe der Stadt, im Augustmonat zu beziehen, wird gesucht. Anmeldungen werden in der Müllerschen Buchdruckerei entgegengenommen. 2.

Zu vermiethen.

Ein Zimmer vermiethet gegenüber der Ressource. J. A. Jaksch. 2.

In meinem Hause an der Ecke der Herren- und Sündergasse ist ein Buden-Local mit angränzenden Zimmern zu vermiethen.

Kamarin. 3

Im Drachenhauerschen Hause in der großen Schloßstraße ist ein Geschäfts-Local zu vermiethen, nöthigenfalls könnten auch ein kleiner Speicher, so wie drei kleine trockene Keller, abgegeben werden. Nähere Auskunft wird eine Treppe hoch daselbst ertheilt. 2.

Eine Schlosser-Werkstätte nebst Wohnung ist im ehemaligen Giffhornschen Hause zu vermiethen. 2

Es ist eine in der alten Todtenstraße belegene Schenke zu vermiethen; das Nähere zu erfragen bei der Wittwe Rogalsky Nr. 336. 2

Es wird eine Wohnung in der zweiten Etage von 6 aneinanderhängenden Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vom Mai, spätestens aber vom 1. August ab d. J. vermiethet in der Schwimmstrasse Nr. 20 & 21, Haus Grimm.

Im Goronskyschen Hause gegenüber der Sandpforte ist die Bel-Etage, bestehend in 9 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, mit oder ohne Stallraum zu vermiethen. 3

Eine kleine Wohnung von 3 Zimmern ist zu vermiethen in der großen Königsstraße bei Eduard Krause. 1

Eine Wohnung von 3 Zimmern nebst englischer Küche vermiethet unweit der Schalpforte J. M. Stiegemann. 1

Im Herzogschen Hause, Schaalstraße Nr. 18, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. Das Nähere daselbst 2 Treppen hoch. 2.

Eine freundliche Wohnung von 4 Wohnzimmern nebst Vorzimmer, Küche, Speisekammer und Domestiquenzimmer sowie andern zur Wirthschaft bequemen Räumen, und eine kleinere Wohnung von 2 Zimmern, sind Euphoniestraße Nr. 93 zu vermiethen. 1

Im Brauserschen Hause, Schloßstraße Nr. 42, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. Näheres 1 Treppe hoch. 3.

Eine aus zwei zusammenhängenden Zimmern bestehende Wohnung für einen Unverheiratheten ist mit Heizung und Aufwartung in meinem Hause am Petri-Friedhofe zu vermiethen und gleich zu beziehen. J. C. D. Müller. *

Im Hayschen Hause Nr. 23, gr. Sünderstraße, ist eine Wohnung von zwei Zimmern an einen Unverheiratheten zu vermiethen. Das Nähere bei Herrn John Hay, in demselben Hause, auf der Flur, erste Thür rechter Hand, zu erfragen. *

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 8

Das frühere Beisesche Höfchen auf Hagenshof ist für den Sommer zu vermiethen. Das Nähere daselbst. 1

Eine geräumige und angenehme Wohnung, gegenüber Lodders Zuckerfabrik, ist für den Sommer zu vermiethen. Auskunft ertheilt Herr Salzmann im Hotel Stadt London. 2.

Im Paninschen Hause in der Scheunengasse sind zwei Keller zu vermiethen. 1.

☞ In der Todtenstraße Nr. 197, bei den Schornsteinfeger Teubnerschen Häusern, ist ein großes Stück Land, welches gut gedüngt und bearbeitet ist, zu vermiethen; nähere Auskunft wird in der St. Petersburger Vorstadt, Galgenstraße, bei der Wittwe Teubner ertheilt. 1

11 Werst von der Stadt ist eine Wohnung mit 7 Zimmern, englischer Küche, Handkammer, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten mit oder ohne Stallraum zum bevorstehenden Sommer zu vermiethen; wo? zu erfragen in der Hutniederlage von G. F. Pohrath. 1

Zu verpachten.

Vom 24. Juni 1853 auf 10 oder mehre Jahre ist zu verpachten eine neu eingerichtete **Glasfabrik** im Witebskischen Gouvernement, Dünaburgschen Kreise, dem Hrn. Grafen Plater-Syberg gehörig, nebst freier Zufuhr von 1100 Faden Holz jährlich aus den Wäldern des Grundherrn. Zugleich mit der Fabrik wird ein Holzvorrath von 1100 Faden abgeliefert. Die Lage der Hütte ist $\frac{1}{2}$ Werst von dem fahrbaren Flusse Dubena, 1 Werst von der Düna, 45 Werst von Dünaburg und 175 Werst von Riga. Nähere Auskunft ertheilt die Handlung A. Stieda & Zeschke in Riga. 2

Das im Rigaschen Kreise, Segewoldeschen Kirchspiele gelegene Gut Kronenberg ist, vom 23. April d. J. an, auf Arrende zu haben. Darauf Reflectirende haben sich zu melden in der Marstallstraße Nr. 75, eine Treppe hoch.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course vom 3. April.

Amsterdam	3 Monat	n. D.	—	C. Holl. Cour.	pr. 1 Rbl. S.-M.
dito	2		—	——	
Antwerpen	3 „	n. D.	—	Cents Holl. Cour.	
dito	1 „	n. D.	—	——	
Hamburg	3 „	n. D.	$34\frac{1}{2}$	Schill. Hamb. B.	
dito			—	— ——	
London	3 „	n. D.	—	Pence Sterl.	
Paris	3 „	n. D.	—	Cent.	

1 neuer Holländ. Thaler	— Kop. S.
1 neuer dito Ducaten	— — —
6 pCt. Inscriptionen in Silber ......—pCt.	—
5 pCt. ...... dito ...... dito .... 1. & 2. Serie	110
5 pCt. ...... dito ...... dito .... 3. & 4. Serie	—
4 pCt. ...... dito ...... dito .... Hope	—
4 pCt. ...... dito ...... dito .... Stieglitz	96
5 pCt. Hafenbau-Certificate	$102\frac{3}{4}$
Livländische Pfandbriefe	$101\frac{3}{4}$
dito Stieglitzsche dito	—
Kurländische Pfandbriefe, kündbare	—
dito dito auf Termin	$101\frac{1}{2}$
Esthländische dito	$99\frac{1}{2}$
.... dito Stieglitz. dito	—

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. April 1853. Censor C. Alexandrow.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Veranlassung eines Berichts des Gdowschen Landgerichts vom 11. März c., sub Nr. 1914, in Betreff dessen, daß der Bauer aus dem, dem Gutsbesitzer, dimit. Capitain-Lieutenant Wassili Golowatschew gehörigen Dorfe Sabrodni, Michaila Jegorow mit seiner Frau Tatjana Wassiljewa und ihrem Sohne Ignaty entlaufen seyen und aller Wahrscheinlichkeit nach sich in's Livländische Gouvernement begeben, wird von der 2. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung mit Genehmigung des Herrn Vice-Gouverneurs sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vorgeschrieben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach den entlaufenen Bauern Michaila Jegorow, dessen Weib Tatjana und Sohn Ignati anzustellen und sie im Ermittelungsfalle anhero vorzustellen. Signalement des Michaila Jegorow: Alter 25 Jahr, Wuchs 2 Arschin 5 Werschock, Gesicht brünett und lang, Nase groß und gebogen, Haare dunkelblond, Bart klein und spitz, der vordere obere Zahn bis zur Hälfte abgebrochen; der Tatjana: Alter 22 Jahr, Wuchs mittler, Gesicht weiß und rund, Nase mittelmäßig, Augen grau, Haare hellblond, auf der linken Wange hat sie eine Schramme, und des Ignati: Alter 3 Jahr, Gesicht weiß und rund, Augen grau, groß, Nase mittelmäßig. Nr. 1545.

Den 1. April 1853.

Daudskahrt noteek, ka laudis pa zelleem ne brauz pa kahrtahm kà peenahkahs, bet jukku jukkam kà paschееm patihk, jeb ka brauzeji sirgus sawà wallà palaisch, ka schee ar wesumeem skreen un grohsahs kà paschi gribb un zaur to zelsch kà teek peestahts un aisnemts, ka zitti zellawihri un reisneeki newarr garram tikt; — ka zitti brauzeji arri zaur to teek aiskaweti, ka laudis daschu reis us saweem wesumeem aismiggušchi gull, jeb arri, ka leela garra reise ar wesumeem eet, un tee brauzeji nepaleek wis ikkatris pee sawa wesuma, bet leelà pulkà kohpà tahlu nohst no saweem sirgeem plahpadami pakkal welkahs, un kad zitti brauzeji woi reisneeki pretti nahkdami sauz lai zellu greesch, daudskahrt itt beskaunigi un ar rupjeem wahrdeem atbild, un daschu reis arri nemas neklausa un zellu negreesch. Lai nu us preekschu tahda sajukschana un nepareisiba nenotiktu, Widsemmes Gubernementeswaldischana wehràlikdama, ko walsts-likkumi pahr to nosakka un ko waldidams Senats ar ukahsi no 16. Dezember 1836, № 92,691, schinnì leetà pawehl un kas ar patenti no 4. Juni 1837 sluddinahts un arri kas teesas awisês no 20ta April 1844 sinnams darrihts, — taì 31. Juli 1851 schahdu sluddinaschanu wisseem par sinnu islaiduse:

1) Zella-wihreem, kas ar wesumeem brauz pa leeleem woi pa maseem zelleem, arween buhs turretees pa zella labbo pussi, jeb pa labbo rohku, ka kreisa pusse un zella widdus paliktu brihwi zitteem, kas prettim woi garram brauz, ihpaschi postes-wahgeem.

Liiwlandi-ma Kubbernemango-kohto kulutuse läbbi 31. Juli-ku päwast 1851 aastast, Nr. 7903, mis seggadusi tee-wooride käimise polest suurte maan-teede peäl kelas, juhhatamisega rigi seäduse XII ma ramato, 606 ja 608 tükki peal, wallitseja Senati kässo peäl 16. Detsembri-ku päwast 1836 aastast, Nr. 92,691, kunninga kässo peal 4. Juni-ku päwast 1837 aastast, Nr. $\frac{59}{3290}$, mis sedda piddi kulutama, ja Teaduseandja-lehhe läbbi antud kulutamise peäl 20. Aprili-ku päwast 1844 aastast, Nr. 2708 olli iggaühhe teaduseks kulutud, mis siin al seisab:

1) Keik woorid, mis suurte ja pissokeste teede peäl on käimas, peawad, ilma sedda holest jätmata, ennast parremal polel teed piddama, ja pahhemat poolt ja kesk teed mu teekäiatele, liati kes postiga söidawad, lahti jätma.

2) Woorimehhed peawad ikka omma hobboste jures ollema, ja ilma sedda holest jätmata, kõigewähhemalt igga kolme woori jures, üks woorimees ollema.

3) Kiik woorihobbosed peawad waljas ollema.

1) Es befinden sich auf dem Gute Weißenstein aller Wahrscheinlichkeit nach eine Menge Wirthe, die ohne schriftlichen Contract ihre Gesinde auf unbestimmte Zeit im Frohnverhältnisse inne haben. Hinsichtlich dieser wären die alten bestehenden Bedingungen auf blauen Schemarbogen niederzuschreiben und auf 1, 2 oder soviel (jedoch nicht mehr, als 6) Jahre zu fixiren, als die Gutsverwaltung zur Einführung der Geldpacht Zeit nöthig zu haben vermeint.

2) Mit den gegenwärtig neu eintretenden Wirthen dagegen ist der Abschluß eines mindestens sechsjährigen Contractes unerläßlich und es steht der Gutsverwaltung frei, diese entweder sofort auf Geldpacht zu stellen (mit Anwendung der weißen Schemata), oder aber auch dergestalt zu contrahiren, daß der Pächter für den Anfang Frohne zu leisten verspricht und nach Ablauf von einem oder mehren Jahren, die im Contracte genau anzugeben sind, sich zur Zahlung einer bestimmten Geldpacht verpflichtet, für welchen letztern Fall die Anwendung der gelben Schemata practisch erscheint."

Wenn nun die Commission zur Einführung der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung voraussetzt, daß nicht allein die Gutsverwaltung von Weißenstein und das 1. Wendensche Kirchspielsgericht, sondern auch noch manche andere Gutsverwaltungen und Kirchspielsgerichte, ähnliche Bedenken, Zweifel und Mißverständnisse hegend, einer eben solchen Belehrung und Erläuterung bedürfen: so wird von der Livl. Gouv.-Regierung, auf deßfallsige Requisition der bemeldeten Commission, die vorstehende an das erste Wendensche Kirchspielsgericht erlassene Eröffnung hierdurch zur Belehrung aller Derer, die es angeht und solcher bedürfen, bekannt gemacht.

Den 7. April 1853. Nr. 1393.

Auf Verlangen der Pleskauschen Gouvernements-Regierung wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Nachachtung Derer, die es angeht, nachstehender Senats-Ukas bekannt gemacht:

Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, aus dem Dirigirenden Senate an die Pleskausche Gouvernements-Regierung. Auf Befehl Sr. Kaiserl. Maj. ließ sich ein Dirigirender Senat vortragen: 1) den Bericht des Hrn. Reichs-Controlleurs vom 26. Juni 1852, sub Nr. 26, betreffend die Rechenschaftsablegung des Pleskauschen Niederlandgerichts (земского суда) über Privatsummen für das Jahr 1831, und 2) die Sprawka.

Befohlen: Der Pleskausche Kameralhof hat die Rechenschaftsablegung des Pleskauschen Niederlandgerichts (земскаго суда) über die Privatsummen für 1831 dem Reichs-Controlleur deshalb nicht zur Revision vorgestellt, weil, wie sich's durch die Untersuchung herausgestellt hat, die Bücher, aus denen die Rechenschaft zusammengestellt werden muß, vom Niederland-Gerichte (земскимъ судомъ) nicht geführt worden waren. Nach Beprüfung einer Vorstellung des Depart. der Civil-Rechenschaften: — dieser Sache keine weitere Folge zu geben, weil es nicht möglich sei, eine Rechenschaft zusammmenzustellen, — und in Anerkennung der Nothwendigkeit, vor dem endlichen Abschluße in dieser Sache sich vorläufig zu überzeugen, ob nicht irgend welche Forderungen von Kronsbehörden und Privatpersonen an das Niederlandgericht vorhanden sind, hat das Conseil der Reichs-Controlle festgestellt, dem Dirigirenden Senate vorzustellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, in derselben Weise, wie der Dirigirende Senat es in Bezug auf die Rechenschaftsablegung des hiesigen Hofgerichts (Надворнаго суда) bestimmt hatte (Ukas vom 31. März 1845), dem Pleskauschen Niederlandgerichte aufzutragen, durch die Zeitungen des Reiches eine allörtliche Bekanntmachung deshalb ergehen zu lassen, daß solche Behörden und Personen zu dem vom Dirigirenden Senate bestimmten Termine ihre deßfallsigen Antworten dem Pleskauschen Niederlandgerichte einsenden möchten. Danach wäre, falls Forderungen vorgewiesen würden, eine Untersuchung derselben in der gesetzlich bestimmten Ordnung vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle aber der Sache wegen Nichteinlieferung der Bücher keine weitere Folge zu geben. Mit solchem Gutachten des Herrn Reichs-Controlleurs vollkommen übereinstimmend, verfügt der Dirigirende Senat: der Pleskauschen Gouvernements-Regierung Vorschrift zu ertheilen, daß durch die Zeitungen eine allörtliche Publication in Betreff dessen erlassen werde, daß alle etwanigen Forderungen an die im Jahre 1831 beim Niederlandgerichte eingegangenen Summen innerhalb einer sechsmonatlichen Frist daselbst vorzubringen sind und daß, falls Forderungen vorgewiesen werden, die Untersuchung derselben in der gesetzlich bestimmten Ordnung vorzunehmen ist.

Nachdem die Livl. Gouvernements-Regierung unter dem 25. Februar d. J., Nr. 216, von dem Esthländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium ersucht worden ist, wegen der Bauerwirthe von der Insel Groß-Rogoe Thomas Dampmann, Jahhan Lundberg und Mats Nordström, welche sich im October 1851 zum Fischfang nach Finnland begeben haben, wider welche eine Ehescheidungsklage erhoben worden, und deren Aufenthalt unbekannt ist, Nachforschungen anstellen zu lassen und, falls sie ausfindig gemacht worden, ihnen aufzugeben, am ersten September dieses laufenden ein tausend achthundert und dreiundfunfzigsten Jahres in Person zu gewöhnlicher früher Tageszeit vor genanntem Consistorio zu erscheinen, auf die wider sie angebrachte Klage zu antworten und was ferner in der Sache geschehen wird abzuwarten, — werden hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands beauftragt, nach den besagten Personen genaue Forschungen anzustellen, denselben im Ermittelungsfalle den vom Consistorium angesetzten Termin, an welchem sie daselbst zu erscheinen haben, zu eröffnen und über die geschehene Eröffnung dem mehrgedachten Consistorium direct mitzutheilen. Nr. 216.

In Folge desfallsiger Mittheilung der Tambowschen Gouvernements-Regierung d.d. 20. Februar c., sub Nr. 4756, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst bekannt gemacht, daß auf den Grund des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 18. October 1852, sub Nr. 43,951, der Tambowsche Stadt-Magistrat mit dem Kreisgerichte versuchsweise auf drei Jahre vereinigt worden ist und auf den in dem Ukas vom 28. Januar d. J. auseinandergesetzten Grundlagen eine Behörde unter dem Namen Kreisgericht bildet.

Den 6. April 1853. Nr. 1363.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, zufolge einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht: den Russischen Unterthanen, sowohl Handwerksgesellen, als Lehrlingen, das Reisen in's Ausland, behufs ihrer Ausbildung in den Gewerben, gänzlich zu verbieten, da sie eine solche in St. Petersburg und Moskau erhalten können.

Den 2. April 1853. Nr. 1316.

Proklama.

Von dem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden Diejenigen, welche gegen die versiegelt anher eingelieferte letztwillige Verordnung des am 13. März d. J. am hiesigen Orte verstorbenen Besuchers der Rigaschen Tamoschna Leon Iwanow Jewtuchow, welche letztwillige Verordnung am 8. Mai d. J., mittags 12 Uhr, hierselbst öffentlich wird verlesen werden, zu sprechen gesonnen seyn oder an den Nachlaß des genannten Verstorbenen sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, gerechnet vom Tage der Verlesung der letztwilligen Verordnung in eigener Person oder mittelst gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter, sich mit ihren resp. Ein- oder Ansprüchen anher zu melden, selbige, wie erforderlich, zu documentiren und das fernere Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der genannten Frist Niemand weiter mit irgend welchen Ein- oder Ansprüchen wird zugelassen werden. Zugleich werden hierdurch etwanige Schuldner defuncti oder solche, die zum Nachlasse gehörige Vermögensstücke irgend welcher Art in Händen haben sollten, desmittelst aufgefordert, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung in der oben angesetzten Frist ihre resp. Schuld anzugeben und zu berichtigen oder die in ihren Händen befindlichen zum Nachlasse gehörigen Gegenstände hierselbst einzuliefern. Nr. 813.

Den 31. März 1853.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents Einer Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 45, zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, sowie des Rescripts hochgedachter Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 11,959, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden, und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen,

auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeinde-Glieder, und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Mittwoch den 8. April c., die zum Arbeiter- und Dienst-Oklad angeschriebenen aber am Freitag den 10. April c., vormittags um 12 Uhr, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. Nr. 477. —2—

Den 31. März 1853.

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851, къ исполненію объявленнаго патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая, за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ, и также сходно предписанію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852 за № 11,959, всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цеховые въ Середу 8. Апрѣля, записанные въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Пятвицу, 10. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества. 31. Марта 1853 года.

In Veranlassung einer von Seiten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii an das Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechts-Sachen gelangten Requisition um Abstellung der Mißbräuche, welche häufig mit den Publicationen in der Kirche vorfallen, wird von Letzterem hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Publication in der Kirche, zufolge § 20 der Instruction für die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit in Rußland, sich nur gerichtliche Veröffentlichungen, d. h. amtliche Publicationen der Kreis-, Kirchspiels- und Gemeinde-Behörden, eignen, nicht aber von den Gutsverwaltungen oder Privatpersonen in ihren privaten Angelegenheiten zu erlassende Bekanntmachungen. Nr. 213. —2—

Den 31. März 1853.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die an dem Rigaschen Stations-Gebäude erforderlichen Reparaturen;
2) die an demselben Gebäude erforderlichen Töpferarbeiten;
3) die Lieferung von Tauwerk für die Düna-Floßbrücke;
4) die Lieferung von 80 Pfählen für dieselbe, und
5) die An- und Abfuhr von Steinen, Grant und Sand zu den diesjährigen Pflasterarbeiten

— zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 9. und 14. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 11 Uhr vormittags, zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Cautionen, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 3. April 1853. Nr. 214. —1—

Желающіе принять на себя:

1) починки потребныя въ зданіи Рижской Почтовой станціи;
2) потребныя въ томъ-же самомъ зданіи печныя работы;
3) поставку снастей для плотиннаго моста на рѣкѣ Двинѣ;
4) поставку 80 сваевъ для тогоже моста;
5) привозъ камня, хряща и песку къ производимымъ въ этомъ году мостовымъ работамъ, —

вызываются симъ къ публичнымъ торгамъ, назначеннымъ къ 9. и 14. числамъ сего Апрѣля въ 11 часовъ по утру въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ, заранѣе-же для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. —1—

3. Апрѣля 1853 года. № 214.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant Ferdinand Baron Uexküll-Güldenband auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhoff um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. —3—

Den 27. März 1853. Nr. 287.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Creditcasse wird

desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern Ehstländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind.

Von den, mit den Herren Mendelsohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Septembertermin:

№ 14731, 14743, 14753, 14761, 14853, 14868, 14895, 14905, 14908, 14911, 14948, 14949, 14956, 14990 und 15014.

sub littera S 3, Septembertermin:

№ 15576, 15609, 15626, 15635, 15641, 15643, 15670, 15688 und 15697;

sub littera S 4, Septembertermin:

№ 16934, 16950, 16954, 16992, 16995, 17014, 17058 und 17082.

Den 16. März 1853. Nr. 69. —3—

Immobilien-Verkauf.

Am 30. April d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das Benutzungsrecht des dem weiland hiesigen Arbeiter Peter Ohsoling, modo dessen Erben, zugehörigen, jenseits der Düna im dritten Quartier des dritten Vorstadttheils auf Seifenberg an einem von der Bauskeschen Straße ab nach Nummers- oder Wegelingshof führenden kleinen Wege sub Polizei-Nummer 17, Litt. a. belegenen 1395 Quadrat-Faden an Flächenraum betragenden bebauten Stadtgrundplatzes nebst den darauf befindlichen Superficiis, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 21. März 1853. —3—

Am 30. April d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das Benutzungsrecht der, dem verstorbenen hiesigen Arbeiter Anton Babrowsky, modo dessen Erben, zugehörigen im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Friedrichsholm sub Pol.-Nr. 30 a. und b. belegenen, mit einem Areal von 807½ Faden betragenden Stadt-Canongrunde, nebst den darauf befindlichen Superficies und Maika, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Den 21. März 1853. —3—

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сената, отъ 30. Января с. г. за № 4517, во исполненіе объявленной въ немъ Высочайшей воли на исполненіе слѣдующаго Гатчинскому Дворцовому Правленію казеннаго взысканія, капитала 38,850 руб. сер. съ причитающимися процентами, 9278 руб. 43 коп. сер., будутъ вновь продаваться съ публичнаго торга по залогодательству за неисправнаго подрядчика Фердинанда Мааса, состоящія С. Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, во 2-мъ станѣ, двѣ пустоши Графини Софьи Голенищевой Кутузовой, а именно: 1, пустошь Соколья, 7986 дес., земли удобной и неудобной, на коей произрастаетъ въ небольшомъ количествѣ сосновый и еловый дровяной лѣсъ и накашивается до 1000 пудовъ сѣна, и 2) пустошь Озерская, 4158 дес. 1299 саж., земли, которая находится подъ мелкимъ разнороднымъ лѣсомъ, между коимъ есть въ небольшомъ количествѣ сосновый и еловый строевой лѣсъ. Обѣ пустоши при Ладожскомъ озерѣ, отъ г. Шлиссельбурга въ 25 и отъ С. Петербурга въ 50 верстахъ; отъ деревни Морья раздѣляются рѣчкою Морья. Продаваться будутъ вмѣстѣ, нераздѣльно, въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, въ срокъ торга 22. Мая сего 1853 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Все означенное имѣніе оцѣнено для торговъ, считая каждую десятину какъ удобной, такъ и неудобной земли по 3 руб. сер. въ 36,434 руб. сер., а именно пустошь Соколье въ 23,958 руб., и Озерская въ 12,476 руб. сер. Торгъ начнется въ 11 часовъ утра и будетъ продолжаться до 2-хъ по полудни. Подробную опись сему имѣнію и другія бумаги, до производства сей продажи относящіяся желающіе могутъ видѣть въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи. —1—

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе предписанія Господина Министра Внутреннихъ Дѣлъ, отъ 7. Февраля 1853 г. съ № 131, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, заложенное въ Псковскомъ Приказѣ Общественнаго Призрѣнія, принадлежащее Новоржевскому помѣщику чиновнику 14. класса Константину Васильеву Шатилову, заключающееся Новоржевскаго уѣзда, 1 Стана, въ полусельцѣ Воронинѣ дворовыхъ 11, задворныхъ крестьянъ въ полусельцѣ Воронинѣ 5, въ полудеревнѣ Голубовѣ крестьянъ 19, а на лицо 18 душъ, а всего писанныхъ по 9 ревизіи 35, а на лицо 34 души. Имѣніе это оцѣнено въ 3744 руб. сер. и продается за неплатежъ долга Псковскому Приказу Общественнаго Призрѣнія котораго числится 3838 руб. 48 коп. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губерн-

скаго Правленія 6. Іюля 1853 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. —1—

Zu verpachten.

Von der Arensburgschen Bezirksverwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hofsländereien des im Arensburgschen Oeconomie-Bezirk belegenen Krongutes Carrall, mit dem diesem Gute zustehenden Bergungsrechte am 6. April a. c. zum Torge, am 9. April vormittags 11 Uhr, aber zum Peretorge bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte gestellt werden sollen, wohin sich die Pachtliebhaber mit ihren desfallsigen Gesuchen und Saloggen zu wenden haben werden. Die speciellen Bedingungen liegen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich während der Sitzungszeit in der Kanzellei dieser Bezirksverwaltung zur Einsicht vor. Nr. 319.
Den 24. März 1853. —3—

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:
1) die Stadtfleischbude an der rothen Düna vom 15. April c. auf 3 Jahre;
2) der Platz jenseits der Düna links von der Elephantenbrücke vom offenen Wasser d. J. bis ultimo März 1856;
3) der jenseits der Düna am Marienmühlenschen Wege linker Hand belegene Stadtheuschlag;
4) der jenseits der Düna rechter Hand vom Rancken-Damm belegene Heuschlag; und
5) 2 Obstbuden am Dünamarkt in der Nähe der Schaalpforte, für das Jahr 1853;

— an die Meistbietenden verpachtet werden sollen, als werden etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 9. und 14. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 11 Uhr vormittags, zur Verlautbarung ihres resp. Bots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgedachten Collegio zu melden.
Den 3. April 1853. Nr. 215. —1—

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать въ арендное содержаніе, съ публичнаго торга:
1) городскую мясную лавку на Красной Двинѣ, съ 15. Апрѣля с. г., впередъ на 3 года;
2) мѣсто лежащее за Двиной, на лѣвой сторонѣ слоноваго моста, со вскрытія рѣки Двины, по послѣднее число Марта мѣсяца 1856 года;
3) городской сѣнокосъ, лежащій за Двиной, на лѣвой сторонѣ, отъ Маріенмиленской дороги;
4) городской сѣнокосъ, лежащій за Двиной, на правой сторонѣ отъ Ранкской плотины;
5) 2 фруктовыя лавки на Двинскомъ рынкѣ возлѣ Шальторскихъ воротъ, на 1853 годъ,

приглашаетъ желающихъ явиться въ сее 9. и 14. чиселъ сего Апрѣля, утромъ въ 11 часовъ, для объявленія своихъ цѣнъ, заранѣе же для разсмотрѣнія условій. —1—
3. Апрѣля 1853 года. № 215.

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Nervenkraft und Seelenthätigkeit.

Dem äußern Ansehen nach kann man schon zweierlei Arten von Nerven im menschlichen Körper unterscheiden. Die einen haben eine atlasglänzende Weiße, eine gewisse Festigkeit und einen mehr gradlinigen Verlauf; — man kann sie von einem Theile ihres Stammes aus, einerseits bis zu dem Centralnervensysteme verfolgen, aus welchem sie mit gesonderten Wurzeln entspringen, während sie andererseits in dem Körper sich an die einzelnen Sinnesorgane, an die Muskeln und die Haut zertheilen. Man nennt diese Nerven, da sie evident aus dem Gehirne und Rückenmark entspringen, die Hirn- und Rückenmarknerven oder Cerebrospinalnerven. Dagegen findet man namentlich an den Eingeweiden und den Blutgefäßen röthlich graue, weiche, vielfach untereinander verflochtene Fasern, die keine deutlichen Stämme und Zweige bilden, mit röthlich weichen Knötchen, sogenannten Ganglien in Verbindung stehen und als deren Hauptsammelplatz ein knotiger Gränzstrang erscheint, welcher auf der vordern Fläche des Rückgrates jederseits von oben nach unten verläuft und durch Verbindungsäste mit den meisten Hirn- und Rückenmarksnerven, nicht aber direct mit den Centralorganen in Verbindung steht. Man nennt diese Nerven sympathische, organische oder Gangliennerven.

Die Alten schon sprachen von dem Nervenfluidum, dem Nervengeiste, der in dem ganzen Körper circulire gleich dem Blute in den Gefäßen, und dessen verschiedene Manifestationen bald Bewegung, bald Empfindung veranlassen sollten, je nachdem die Strömung von dem Centrum aus nach der Peripherie oder von außen nach innen sich fortpflanze. Eine gleiche Vorstellung lag auch manchen Anstrengungen neuerer Forscher zum Grunde, wenn sie sich bemühten, im Innern der Primitivröhren bewegende Kräfte aufzusuchen, wodurch der Inhalt derselben in Strömung versetzt werden sollte. Ein altes Sprichwort sagt: was meine Augen sehen, das glaubt mein Herz; hier konnte man die Sache umkehren und wohl mit Recht sagen: was mein Herz glaubt, das sehen meine Augen. Man sah mit müden, übermäßig angestrengten Augen gar mancherlei in dem Innern der Primitivröhren flimmern und sich bewegen. Die fortgesetzte Beobachtung hat solche Ansichten zu Falle gebracht. Für unser Auge, für unsere sinnliche Wahrnehmung ist der Inhalt der Primitivröhren unbeweglich und wenn wir, nach den uns vorliegenden Thatsachen, von Strömungen, von Richtung der Strömung, von Fortpflanzung der Reize und Leitung derselben sprechen, so ist stets wohl im Auge zu behalten, daß dies nur Worte zur Erleichterung unserer Begriffe sind, daß aber diese Strömungen und Oscillationen durchaus außerhalb des Bereiches unserer Sinnesvermögen liegen; eben so gut, als es uns nicht möglich ist, die Oscillationen zu sehen, die wir im Innern eines Kupferdrahtes annehmen, um die Leitung des elektrischen Stromes zu erklären.

Als man den Galvanismus entdeckt und gesehen hatte, wie heftig die galvanische Elektricität auf die Nerven wirkte, indem eine jede Schließung der Kette heftige Zuckungen in den Muskeln hervorbrachte, so lag es nahe die Nervenkraft mit der Elektricität zu identificiren. Genauere Untersuchungen zeigten auch hier, daß ein solcher Schluß durchaus falsch sey, und daß die Electricität nur als ein mächtiger Reiz für die Nervenfaser angesehen werden müsse. Eine unerläßliche Bedingung zur Ausübung der Nervenfunction besteht in dem ununterbrochenen Zusammenhang des Inhaltes der Nervenprimitivröhren. Ein bewegender Nerve, den man fest mit einem Faden umschnürt hat, kann über der Unterbindungsstelle auf alle mögliche Art gereizt werden, ohne das die von ihm versorgten Muskeln zucken; trifft der Unterbindungsfaden empfindende Nervenfasern, so ist das Gefühl in den peripherischen Theilen, in welchen sie sich verbreiten, vernichtet. Die Leitung der Elektricität hat durch die Umschnürung des Fadens aber keinen Schaden gelitten. Berührt man den Nervenstamm mit dem einen Pole der Säule oberhalb des Fadens, mit dem andern unterhalb der Ligatur,

so entstehen Zuckungen, während dieselbe Säule keine Zuckungen hervorbringt, wenn beide Pole oberhalb der Ligatur angelegt werden. Ein durchschnittener Nerve, den man in schnellen Zwischenräumen galvanisirt, reagirt stets schwächer und schwächer auf den elektrischen Reiz, bis am Ende gar keine Zuckung mehr erfolgt. Läßt man ihn nun einige Zeit ruhen, so beginnen die Zuckungen bei Anlegen der Pole auf's Neue. Wäre die Nervenkraft mit der Elektricität identisch, so müßte die Reactionsfähigkeit des Nerven mit jeder Zuleitung von Elektricität vermehrt werden; sie erschöpft sich im Gegentheile allmählig.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Hausmittel gegen den Rheumatismus.

Die Aerzte unterscheiden zwei Arten des Rheumatismus: den Glieder- und den Muskelrheumatismus. Der letztere ist weder von Fiebern, noch sonstigen gefährlichen Zufällen begleitet, deren Erscheinen schon die Thätigkeit eines geschickten Arztes verlangen. Wir sprechen hier von dieser letzteren Art.

Man erkennt den Schmerz, der vom Muskelrheumatismus herrührt, leicht. Ihm unterworfen ist nicht blos der Greis, sondern jedes Lebensalter. Nur daß jüngere Leute deshalb weniger über diesen Schmerz klagen, weil bei ihnen die Hautthätigkeit noch größer ist.

Kälte und nur ganz besonders feuchte Kälte ist der Hauptgrund dieses Uebels. Daher sind namentlich feuchte Wohnungen so sehr zu vermeiden. Die Feuchtigkeit wirkt am stärksten, wenn der Körper sich im Zustande der Ruhe befindet, wie z. B. im Schlafe. Ein im Schlafe entblößter Theil des Armes, ist für die Feuchtigkeit einer Wohnung eine sichere Eroberung.

Der Rheumatismus wird oft im ganzen Körper, dann aber auch blos auf einem Punkte desselben verspürt; übrigens wechselt er auch oft den Ort seiner Thätigkeit. Hals, Seite und Kreuz bleiben indeß seine Hauptsitze.

Mit einer Legion Mittel ziehen Allopathen, Homöopathen, Hydropathen 2c. hier mit mehr, dort mit weniger Erfolgen, gegen das gedachte Uebel zu Felde.

Wir theilen keines dieser Feldlager; dennoch erlauben wir uns in den Eschenblättern ein ganz neues, wirksames und doch unschädliches Mittel zu empfehlen.

Die Entdeckung ihrer besten Mittel dankt die Medizin oft dem Zufalle; dies gilt namentlich für alle, dem Pflanzenreich entnommenen Medicamente. Ungeachtet aller Fortschritte der Chemie wird noch lange und in den meisten Fällen die Kenntniß von den medizinischen Eigenschaften einer Sache sich einzig und allein auf Versuche und historische Ueberlieferungen gründen. Der Art war jener geschichtliche Vorfall, der die Eschenblätter als Mittel gegen Podagra und Rheumatismus in Gebrauch brachte und den Dr. Delaru, wie folgt, erzählt:

„Im Jahre 1840 litt meine Mutter schon seit 5 Jahren an beständigem allgemeinem chronisch-rheumatischen Podagra, welcher allmählig zunahm. Bei ihrem sanguinischen Temperament, bei ihrer guten und kräftigen Körperbeschaffenheit, hatte sie eine Erbneigung zu der Krankheit. Der Schmerz war groß, die Geschwulst bedeutend; Bewegung konnte nur schwer bewerkstelligt werden und wurde mitunter ganz unmöglich; ein Fieber war nicht da oder höchst unbedeutend.

Alle dawider versuchten Mittel schienen wirkungslos bleiben zu wollen, und sie beschloß gänzlich dem Rathe der Aerzte zu entsagen und die Heilung ihres Uebels blos von der Natur und Zeit zu erwarten. Auf den dringend wiederholten Rath ihrer Schneiderin, den Aufguß von Eschenblättern zu versuchen, fragte meine Mutter mich hierüber erst um meine Meinung. Da ich im Gebrauch dieses Mittels nichts Gefährliches sehen konnte, so sagte ich ihr das, und sie fing nun jeden Morgen und Abend davon zu trinken an.

Nach Verlauf der ersten zwei Wochen dieser neuen Kur fühlte sich die Kranke schon viel besser und nach einigen Monaten genaß sie vollständig.

Seit dieser Zeit braucht meine Mutter immer von Zeit zu Zeit etwas von diesem Mittel, theils vielleicht noch aus einer Art Erkenntlichkeit gegen dasselbe, theils aber auch bei vorkommenden leichten Rückfällen.“

„Nach dieser interessanten und für mich zugleich so werthvollen Cur, habe ich dieses Mittel oft und bei allen Arten von Podagra und Rheumatismus und zwar größtentheils mit Erfolg verschrieben.“

Zum medizinischen Gebrauche müssen die Eschenblätter am Ende des Julimonats gesammelt